

**Betriebssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für die eigenbetriebsähnliche
Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl“ (KBW)
vom 23.02.2010**

unter Berücksichtigung folgender Änderungssatzungen:

- 1. vom 21.11.2014 (Im Krafttreten zum 28.11.2014)¹**
- 2. vom 24.06.2015 (Im Krafttreten zum 27.06.2015)²**

Aufgrund der §§ 7 und 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 05.08.2009 (GV NRW S. 438) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 23.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Einrichtung

1. Der Kommunalbetrieb Werl wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
2. Zweck der Einrichtung ist die Erfüllung folgender der Wallfahrtsstadt Werl obliegenden Aufgaben:
 - a) Wirtschaftsführung des Sondervermögens gem. § 97 GO NRW für die Bereiche
 - Abfallbeseitigung
 - Friedhofswesen
 - Stadtentwässerung
 - Straßenreinigung;
 - b) Betriebsführung für die Bereiche
 - Grünflächenbau und -unterhaltung
 - Gewässerbau und -unterhaltung
 - Stadtwald;
 - c) Durchführung der
 - Straßen-, Wege- und Plätzeunterhaltung
 - Planung, Bauausführung und Unterhaltung der Sportstätten-, Spiel- und Bolzplätze.

² Die Aufgabenerfüllung zu b) und c) erfolgt jeweils im Rahmen der von der Wallfahrtsstadt Werl bereitgestellten Finanzmittel.

§ 2

Name der Einrichtung

Die Einrichtung führt den Namen „Kommunalbetrieb Werl“ (KBW).

§ 3

Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Kommunalbetriebs Werl wird ein Betriebsleiter bzw. eine Betriebsleiterin bestellt.
2. Der Kommunalbetrieb Werl wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Auf-

rechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz unter Berücksichtigung des § 8, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis 7.500 €.

3. Die Betriebsleitung ist zur Erfüllung der Aufgaben berechtigt, auf der Grundlage des KAG NRW Gebühren zu erheben, Kostenersatz gem. § 10 KAG NRW zu fordern und die hierzu erforderliche Verwaltungsakte zu erlassen, Ordnungswidrigkeitsverfahren durchzuführen sowie einen Anschluss- und Benutzungszwang auszuüben.
4. ²Die in der Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl gem. § 15 Nr. 6., 7.1, 7.2 und 8 der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister übertragene Entscheidung über Stundungen und Niederschlagungen gelten für die in § 1 Abs. 2 a) genannten Wirtschaftsführungsbereiche für die Betriebsleitung.
5. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Kommunalbetriebs Werl verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie hat für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Kommunalbetriebs Werl zu sorgen. Hierzu ist u.a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere die Risikoidentifikation, die Risikobewertung, Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation, die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und die Dokumentation.
6. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes NRW.

§ 4

Betriebsausschuss

1. ^{1 2}Die Anzahl der Mitglieder des Betriebsausschusses richtet sich nach § 3 der Zuständigkeitsordnung der Wallfahrtsstadt Werl in der jeweils gültigen Fassung. Er setzt sich ausschließlich aus den von den Ratsfraktionen benannten Vertretern zusammen.
2. ²Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Wallfahrtsstadt Werl ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 - a) Vorschlag einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die Gemeindeprüfungsanstalt für den Jahresabschluss,
 - b) Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung,
 - c) Investitionsentscheidungen im Sinne von § 1 Abs. 2, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses gegeben ist,
 - d) wesentliche Maßnahmen im Bereich der Gebührenhaushalte,
 - e) Zustimmung von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 75.000 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,

- f) Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen ab einer Vergleichssumme von über 7.500 €.
3. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 u. 4 GO NRW gelten entsprechend.
 4. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder einem Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.
 5. Für die Haftung der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt § 3 Abs. 6 entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und über

- a) die Bestellung, Abberufung und Eingruppierung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital des Sondervermögens an das städt. Vermögen.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
2. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
3. Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Kommunalbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin bzw. dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergeb-

nisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr bzw. ihm auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

1. Im Kommunalbetrieb Werl werden tariflich Beschäftigte und Beamte beschäftigt.
2. Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kommunalbetriebs Werl. Sie bzw. er hat im Rahmen der Festsetzungen der Hauptsatzung die Befugnis zur Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
3. ²Die bei dem Kommunalbetrieb Werl beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Wallfahrtsstadt Werl aufgenommen und in der Stellenübersicht des Kommunalbetriebs Werl nachrichtlich vermerkt. Die Zuständigkeiten des Rates bleiben unberührt.
4. Bei Personalentscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 ist das Benehmen mit der Betriebsleitung herzustellen; der Betriebsleitung wird zudem ein Vorschlagsrecht für die Personalentscheidungen nach Abs.2 Satz 2 eingeräumt.
5. Die Zuständigkeit des Rates gem. § 5 Buchst. a) bleibt unberührt.

§ 9

Vertretung des Kommunalbetriebs Werl

1. ²In den Angelegenheiten des Kommunalbetriebs Werl vertritt die Betriebsleitung die Wallfahrtsstadt Werl, sofern die Gemeindeordnung oder diese Verordnung keine andere Regelung treffen.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Kommunalbetriebs Werl ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“.
3. Bei verpflichtenden Erklärungen für den Kommunalbetrieb Werl ist nach den Vorschriften der §§ 64 und 74 GO NRW zu verfahren. Die Erklärungen nach § 64 Abs. 1 GO NRW sind von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder ihrer bzw. seiner allgemeinen Vertretung und der Betriebsleiterin bzw. dem Betriebsleiter zu unterzeichnen. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 64 Abs. 2 GO NRW.
4. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend dem geltenden Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Kommunalbetriebs Werl beträgt 500.000 Euro.

§ 12

Wirtschaftsplan

1. Der Kommunalbetrieb Werl hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan gem. den Vorschriften der §§ 14

- 18 der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
2. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) ²das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Wallfahrtsstadt Werl beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
 - b) ²zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Wallfahrtsstadt Werl oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
 3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Dies gilt nicht, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird.
 4. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung nichts anderes ergibt.

§ 15 Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Anlagenspiegel und Lagebericht

Auf die Erstellung der Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung einschl. des beizufügenden Anhangs und Anlagenspiegels sowie des Lageberichts sind die §§ 22 – 25 der Eigenbetriebsverordnung anzuwenden.

§ 16 **Rechenschaft**

1. ²Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der sie mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Wallfahrtsstadt Werl zur Feststellung weiterleitet.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
3. Der Betriebsausschuss hat die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie ggfls. die Ergebnisse der Prüfung des städt. Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW in seine Beratungen einzubeziehen.
4. ²Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes.
5. Der Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind entsprechend dem geltenden Ortsrecht öffentlich bekannt zu machen.
Jahresabschluss und Lagebericht sind nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 17 **Inkrafttreten**

²Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Wallfahrtsstadt Werl für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Werl (KBW) vom 21.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 23. Februar 2010

Grossmann, Bürgermeister

¹ der jeweils folgende Absatz mit Wirkung vom 28.11.2014

² der jeweils folgende Absatz mit Wirkung vom 27.06.2015